

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

- nachstehend GWB genannt -

1. Netzananschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzan Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber GWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzananschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber GWB die Kosten für die Herstellung des Netzan Anschlusses nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers GWB veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.3.2 Netzan Anschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber GWB die Kosten für Veränderungen des Netzan Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Wird auf Veranlassung der GWB ein bestehender Netzananschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.6 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzan Anschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach vollständiger Klärung der Ausführung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die GWB beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.7 Der Netzbetreiber GWB ist berechtigt, den Netzananschluss abzutrennen, wenn das Netzan schlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen notwendig sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten zugrunde gelegt.

- 2.3 Der Netzbetreiber GWB kann dem Anschlussnehmer einen erneuten BKZ berechnen, wenn dieser:

- die Leistungsanforderung erhöht.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)

- seinen bisherigen Standort an einen anderen Ort innerhalb des Netzgebietes verlegt.
- die Anforderung nach Wechsel der Anschlussebene stellt.

Der erneute BKZ wird nach Ziffer 2.2 wie Neuanschluss berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3.1, 1.3.2, 1.4 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber GWB angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber GWB auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber GWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber GWB die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers GWB veröffentlichten Pauschalsätzen.

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe zu vertretende erfolglose Anfahrt (bspw. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage, Nichtanwesenheit zum vereinbarten Termin oder verwehrt Zugang zur Messeinrichtung) kann die GWB dem Anschlussnehmer/-nutzer die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV ausgewiesenen Kostenpauschalen in Rechnung stellen.

Für den Fall, dass ein von der GWB beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe nicht angetroffen wird, kann die GWB dem Anschlussnehmer/-nutzer ebenso Kosten für die vergebliche Anfahrt(en) berechnen.

- 4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein vom Kunden beauftragtes Installationsunternehmen.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Messeinrichtungen für die Erfassung der abgenommenen Strommenge auf Kosten der GWB beschafft, unterhalten und bleiben deren Eigentum.
- 5.2 Das Auswechseln von Messeinrichtungen bzw. von Tarifsteuergeräten aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, stellt der Netzbetreiber dem Kunden gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen in Rechnung.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)

- 5.3 Anschlussnehmer oder -nutzer können jederzeit die Nachprüfung von Messeinrichtungen der GWB durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, hat der Anschlussnehmer oder -nutzer für den Wechsel der Messeinrichtungen die Kosten gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu tragen.

Hinzu kommen die Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.

- 5.4 Die Kosten nach Ziffer 5.3 werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtungen ergibt, dass die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt.
- 5.5 Die Manipulation bzw. mutwillige Beschädigung einer Messeinrichtung wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt und entstehende Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.6 Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die GWB und/oder ihre Beauftragten in jedem Fall aus.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Den technischen Anforderungen des Netzbetreibers GWB für den Anschluss an das Niederspannungsnetz liegen die Technischen Anschlussbedingungen Niedersachsen/Bremen (TAB) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde. Diese können bei der GWB eingesehen werden.

7. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

- 7.1 Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der GWB unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.
- 7.2 Zusätzlich zu Ziff. 7.1 werden dem Kunden berechnet:

- die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z. B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind),
- das Auswechseln defekter Hausanschluss Sicherungen.

Die Kosten sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannt.

Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der GWB werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Eigenerzeugungsanlagen

8.1 Netzverträglichkeitsprüfung

Der Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage an das Versorgungsnetz der GWB macht es notwendig, zur Wahrung der Versorgungssicherheit eine Netzverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)

Im Rahmen dieser Netzverträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob ein Anschluss mit der gewünschten Einspeiseleistung am beabsichtigten Netzanschluss möglich ist, bzw. welche maximale Einspeiseleistung angeschlossen werden kann.

Darüber hinaus kann eine zusätzliche Dienstleistung in Anspruch genommen werden, bei der geprüft wird, an welchem alternativen Anschlusspunkt die gewünschte Einspeiseleistung angeschlossen werden kann.

Die Kosten sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannt.

8.2 Inbetriebnahme

Gemäß Abschnitt 4.1 der Richtlinien „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ bzw. „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ hat die Inbetriebsetzung einer Erzeugungsanlage mit dem Netzbetreiber und dem Elektroinstallateur vor Ort zu erfolgen.

Im Rahmen dieser Inbetriebsetzung hat eine Prüfung der Entkupplungsschutzeinrichtung zu erfolgen. Bei Anlagen, die einen konventionellen Schutz erfordern, ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, so wird die Pauschale für vergebliche Inbetriebsetzung nach Anlage 1, Ziffer 9 der ergänzenden Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom September 2008 in Rechnung gestellt.

Die Pauschalsätze für Arbeiten im Rahmen der Inbetriebnahme sind dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers GWB veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

10. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

11. Streitbeilegungsverfahren (für private Letztverbraucher)

- 11.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Entsprechende Verbraucherbeschwerden sind zu rich-

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)

ten an: Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, E-Mail: kundendialog@gemeindewerke-bovenden.de / Telefon: (05 51) 90 03 33 -0.

- 11.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 11.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Web: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 11.4. Die Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nehmen die Gemeindewerke Bovenden an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 11.5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Netzbetreibers.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.10.2018.

Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

(nachstehend GWB genannt)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3.1 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NAV)

- 1.1.1 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Bestandteile die Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien.

Für den Kabelanschluss mit einer Absicherung bis maximal 63 Ampere und bis zu einer Länge von 5 m pauschal:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	2250,00 €	2677,50 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	1875,00 €	2231,25 €

- 1.1.2 Bei Anschlusslängen bis zu 50 m werden für je einen Meter Mehrlänge berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	125,00 €	148,75 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	60,00 €	71,40 €

- 1.2 Der Anschlussnehmer ist gemäß NAV § 6 Absatz 3 berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der GWB mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	50,00 €	59,50 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	25,00 €	29,75 €

Für einen bauseits bereitgestellten Mauerdurchbruch bzw. eine Aussparung in der Bodenplatte zur Einführung der Hauseinführung, folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

netto	brutto
75,00 €	89,25 €

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der GWB zu berücksichtigen. Die anschließende Abdichtung des Durchbruchs liegt einzig im Verantwortungsbereich des Durchführenden.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)

- 1.3 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die vorgenannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Ebenfalls werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand auf Veranlassung des Anschlussnehmers Änderungen, Erweiterungen und Verstärkungen des vorhandenen Netzanschlusses abgerechnet.
- 1.5 Vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller oder ähnlich geartete Anschlussnehmer) an vorhandene den aktuellen Vorschriften entsprechende Übergabestellen werden pauschal abgerechnet zum Preis von:

netto	brutto
225,00 €	267,75 €

Es ist zu berücksichtigen, dass im Vorwege eine Kautions zu hinterlegen ist und ein Lieferverhältnis besteht.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NAV)

Der zu berechnende Baukostenzuschuss ergibt sich aus Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers GWB zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Berechnet werden 50% des jeweiligen Leistungspreises je kW (wobei Wirkleistung der Scheinleistung gleichgesetzt wird; kW = kVA), vorab werden jeweils 30 kW von der Bestellleistung subtrahiert. Es wird der Leistungspreis der entsprechenden Anschlussebene bei Jahresbenutzungsstunden größer als 2.500 Stunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt angesetzt:

$$\text{BKZ} = \text{gültiger Leistungspreis (> 2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung} - 30 \times 50\%$$

Diese Berechnungsmethode gilt grundsätzlich für alle Spannungsebenen.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NAV)

Eine Inbetriebsetzung durch die GWB setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß der Ziffern 1 und 2 in Rechnung gestellten Kosten der GWB vollständig erstattet hat.

Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden berechnet:

netto	brutto
75,00 €	89,25 €

Vergebliche Anfahrt

(Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NAV)	45,00 €	53,55 €
--	---------	---------

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV des Netzbetreibers
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)**

4. Messeinrichtungen

- 4.1 Auswechseln bzw. Umsetzen von Messeinrichtungen bzw. von Tarifsteuergeräten
(Ziffer 5.2 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NAV)

netto	brutto
75,00 €	89,25 €

- 4.2 Wechsel der Messeinrichtungen im Rahmen der Nachprüfung von Messeinrichtungen
(Ziffer 5.3 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NAV)

netto	brutto
100,00 €	119,00 €

Zuzgl. Kosten für die Beglaubigung von Messgeräten, Verpackung und Transport.

**5. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen
(Ziffer 7.2 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NAV)**

- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben bzw.
- Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen bzw.
- Auswechseln defekter Hausanschluss Sicherungen

netto	brutto
75,00 €	89,25 €

Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der GWB werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

**6. Eigenerzeugungsanlagen | Netzverträglichkeitsprüfung
(Ziffer 8.1 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NAV)**

Gewünschte Anschlussleistung	NVP am gewünschten Netzanschluss	NVP Alternativprüfung
30 bis 100 kW	400,00 € (476,00 € brutto)	1000,00 € (1190,00 € brutto)
100 bis 500 kW	500,00 € (595,00 € brutto)	1100,00 € (1309,00 € brutto)
größer 500 kW	600,00 € (714,00 € brutto)	1100,00 € (1309,00 € brutto)

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV des Netzbetreibers
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG** (nachstehend GWB genannt)

7. Eigenerzeugungsanlagen | Inbetriebnahme

(Ziffer 8.2 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NAV)

- Inbetriebsetzung ohne Prüfung des konventionellen Schutzes

netto	brutto
120,00 €	142,80 €

- Prüfung des konventionellen Schutzes

netto	brutto
500,00 €	595,00 €

8. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung (Kostenpauschalen)

(Ziffern 9 der Ergänzenden Bedingungen zur NAV der GWB)

8.1. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung

- Zahlungserinnerung, Mahnung, Terminankündigung

Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten **1,00 €**

- Rücklastschriften

Entgelt richtet sich nach dem Betrag, der dem Lieferanten vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt wird.

9. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(Ziffern 9 der Ergänzenden Bedingungen zur NAV der GWB)

9.1 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

a) für die Sperrung des Anschlusses bzw. Einstellung der Versorgung	45,00 €
b) für die Wiederherstellung der Versorgung	(netto) 46,22 € (brutto) 55,00 €

10. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die unter den Ziffern 8, 9.1a genannten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

11. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Es ersetzt die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.10.2018.

Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG